

Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Alumni bilden eine selbständige Untergliederung des Vereins mit eigener satzungsgemäßer Organisation.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Hochschule für Musik Dresden bei der Erfüllung künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Aufgaben.

Solche Aufgaben können z. B. sein:

- a) Ermöglichung von Sonderstudien und Studienreisen
- b) Ermöglichung der Teilnahme an Wettbewerben einschließlich der künstlerischen Vorbereitung
- c) Unterstützung für künstlerische Hochschulprojekte
- d) Veranstaltung von Nachwuchs- und Austauschkonzerten
- e) Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsmitteln

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Alumni bietet der Verein einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen, um aktive und ehemalige Studierende der Hochschule für Musik durch ein von ihnen zu bildendes Netzwerk zu unterstützen.

(3) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben und Spenden entgegen-
genommen und angeworben. Spenden an den Verein können auch zweckgebunden erfolgen.
Der Verein kann auch als Verwalter von Stiftungsvermögen wirksam werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Gesuchs ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
- b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

(4) Durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

(5) Die Mitgliedschaft bei Alumni wird durch deren eigene Satzung geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur Teilnahme an Hochschulveranstaltungen als Ehrengäste; dies gilt nicht für Mitglieder der Alumni-Vereinigung.
- b) zur Informationseinholung über die Belange der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Ausbildung an der Hochschule.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet

- a) zur Zahlung des beschlossenen Beitrags
- b) zur Förderung des Vereinszweckes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Beitrag ist spätestens 3 Monate nach Gründung, die weiteren Jahresbeiträge sind im Voraus innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Im Laufe des Geschäftsjahres beitretende Mitglieder haben bei der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) und einem Vorstandsmitglied der Alumni

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann Dritte bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere verwaltet und verwendet er das Vermögen des Vereins. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird von diesen selbst geregelt. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Ausschließlich die Alumni betreffende Angelegenheiten werden von diesen selbständig geregelt.

(4) Der 1. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule für Musik Dresden sein, ausgenommen sind Professoren und Hochschuldozenten im Ruhestand.

Der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Rektor der Hochschule für Musik Dresden.

Das Vorstandsmitglied der Alumni wird nach ihrer Satzung entsandt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

(5) Der 2. Vorsitzende kann sich im Vorstand durch seinen Vertreter im Amt als Rektor der Hochschule für Musik Dresden vertreten lassen.

(6) Der Vorstand setzt einen Schriftführer ein, der Mitglied der Hochschule ist.

(7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(8) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden einberufen und finden einmal im Quartal statt. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre statt. Sie hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Beschluss über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- h) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Anträge an eine Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils in der ersten Hälfte des Versammlungsjahres stattfinden; die Einladung durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

(3) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung bei schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(7) Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Antrag durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Ergibt sich bei der geheimen Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von drei Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen notwendig.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. Oktober 1991.

Satzungsänderung – im Text enthalten – am 7. Mai 1996.

Letzte Satzungsänderung – im Text enthalten – am 27. März 2010